



CO₂-Emissionsvorschriften ab 1. Juli 2012 Auswirkungen auf den Neuwagenkauf

«Ab dem 1. Juli 2012 gilt es ernst: Liegt der CO₂-Ausstoss der ab diesem Zeitpunkt neu in Verkehr gesetzten Fahrzeuge eines Importeurs im Durchschnitt über dem für ihn geltenden Zielwert, muss er eine Sanktion bezahlen.» So steht es in der Medienmitteilung des Bundesamtes für Energie BFE vom 5. April 2012.

Der Bund fakturiert beim Importeur, nicht beim Autokäufer.

Die Sanktion «... ist strukturell vielmehr eine Lenkungsabgabe, die dem Importeur Anreiz bieten soll, seine Fahrzeugflotte rasch zu verbessern.» Medienmitteilung BFE, 16. Dezember 2012.

Weitere Informationen zu diesen Vorschriften: [www.bfe.admin.ch/auto-CO₂](http://www.bfe.admin.ch/auto-CO2). Das BFE rechnet bis 2015 mit Sanktionsabgaben in zweistelliger Millionenhöhe.

Der Importeur wird versuchen «sein» Ziel zu erreichen, indem er:

- weniger Modelle mit hohen CO₂-Emissionen importiert und anbietet;
- bestimmte Modelle eher nicht mehr mit einem 8 Zylinder Benzinmotor sondern vorwiegend mit Dieselmotor importiert;
- vor dem 1. Juli von «bestimmten» grossvolumigen Benzin-Modellen noch eine gewisse Stückzahl in der Schweiz immatrikulieren lässt;
- bei Modellen mit hohen CO₂-Emissionen Preiserhöhungen vornimmt, um eine allfällige Sanktion an den Kunden weiter zu reichen. Bei einigen Modellen sind ab 1. Juli Preiserhöhungen zu erwarten.

Auswirkungen auf den Neuwagenkauf

Der TCS geht davon aus, dass nicht alle Grossimporteure ihren CO₂-Zielwert 2012 erreichen und frei von Sanktionszahlungen bleiben werden. Importeure, die mit einer CO₂-Sanktion rechnen (müssen), werden versuchen diese an den Kunden weiter zu reichen.

Gewisse SUV-Modelle, grosse Familienlimousinen oder leistungsstarke Sportmodelle mit hohem CO₂-Ausstoss werden wohl teurer. Je nach Fahrzeuggewicht und Preisniveau erwartet der TCS ab dem 1. Juli 2012 bei Fahrzeugen mit mehr als 200 g/km CO₂-Ausstoss Preiserhöhungen um bis zu 10 % des Fahrzeugpreises, in Einzelfällen mehr.

Modelle mit niedrigem CO₂-Ausstoss werden voraussichtlich nicht teurer, da diese Modelle auch beim Direktimport nicht sanktioniert werden. Der «offizielle» Importeur dürfte wenig Interesse haben, dass diese der Zielerreichung förderlichen Modelle unter Umgehung seines Vertriebsnetzes in die Schweiz importiert und in Verkehr gebracht – und am Ende nicht zu seiner Zielerreichung beitragen – werden.

In der Praxis gilt nicht für alle Fahrzeuge ein fester CO₂-Grenzwert von 130g/km. Bei leichten Autos ist die Zielvorgabe tiefer, bei schweren Autos höher als 130g/km. Es ist also möglich, dass für einen PW mit CO₂-Emissionen unter 130g/km eine Sanktion entrichtet werden muss.

Kaufvertrag

Viele Kaufverträge für Neuwagen enthalten einen Vorbehalt zur Verkaufspreisanpassung bei langen Lieferzeiten, falls zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin der Fahrzeug-Katalogpreis geändert wird. Beispiel: «...Treten Änderungen ein und liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr alsMonate (bei fehlender Angabe 3 Monate) ist die Firma berechtigt und verpflichtet, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der Katalogpreis angestiegen oder gesunken ist.»

- Durch den Euro/Franken Kurs konnten die Neuwagenpreise in den vergangenen Monaten auch sinken.
- In unglücklich gelagerten Fällen ist es aber möglich, dass der Verkäufer im Falle einer Lieferverzögerung auch noch einen höheren Preis wegen der CO₂-Sanktion verlangen möchte.

- Unklar ist, ob eine nachträgliche Preiserhöhung in jedem Fall rechtskonform sein wird.

Weitere Hinweise

Nicht von der Sanktionierung erfasst werden Personenwagen, deren Erstzulassung im Ausland erfolgt, und die erst 6 Monate später in die Schweiz importiert werden. Das BFE ist zwar entschlossen die Frist auf 1 Jahr zu verlängern, falls es Missbräuche feststellt, aber vorläufig gelten die 6 Monate. Die Zahl der Neuwagen-Direktimporte dürfte daher etwas abnehmen, während die Zahl der Importe junger Occasionen etwas zunimmt.

Den Weg zur Umgehung der CO₂-Sanktion können Privatpersonen, wie auch Grossimporteure wählen, die sogenannte «Vorfürwagen» oder «Jahreswagen» anbieten. Er steht auch Garagen offen, die sich als Parallelimporteure betätigen.

FAZIT und Empfehlungen

Wer beim Neuwagenkauf eine sogenannte «Werksbestellung» macht, die fast immer mit einer Lieferfrist von einigen Wochen bis Monaten verbunden ist, sollte überlegen im Vertrag zu vereinbaren, dass der Kaufpreis zugesichert und auch im Falle einer späteren Lieferung nicht nachträglich doch noch erhöht wird.

Wer nach dem 1. Juli 2012 von einem Händler einen Neuwagen-Direktimport kauft, der noch nicht in der Schweiz immatrikuliert wurde (kein grauer Fahrzeugausweis), sollte abklären, ob eine allfällige CO₂-Sanktion im Kaufpreis inbegriffen oder bereits bezahlt ist. Massgebend ist nicht das Datum des Imports, sondern das Datum der Erstzulassung auf dem Strassenverkehrsamt.

Der Kauf und Handel mit Autos, die viel CO₂-Ausstoss, wird ab 1. Juli 2012 nicht verboten. Gewisse Modelle werden aber wohl teurer oder deren Import ist mit grösseren Umtrieben verbunden.